

### INHALT

- |   |   |
|---|---|
| 1. Einige Gedanken zu den Gemeindefinanzen  | 3. Abgabenertragsanteile der Gemeinden 2008                           |
| 2. Vergaberecht: Auftraggeberbegriff, Abgrenzung des Sektorenbereiches und Vergaberegime bei Tätigkeiten in unterschiedlichen Bereichen | <i>Verbraucherpreisindex für November 2008 (vorläufiges Ergebnis)</i> |

## 1.

### Einige kritische Gedanken zu den Gemeindefinanzen

#### Gemeindefinanzbericht

Im Dezember 2008 ist der Gemeindefinanzbericht erschienen. Er wurde wieder von der Kommunalkredit Austria in Kooperation mit dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund herausgegeben. Der Gemeindefinanzbericht analysiert die Rechnungsabschlüsse 2007 der Gemeinden Österreichs. Er kann unter [www.kommunalkredit.at/gemeindefinanzbericht2008](http://www.kommunalkredit.at/gemeindefinanzbericht2008) eingesehen werden.

Die Gemeinden profitierten von der guten Konjunktur 2007. Das Bruttoinlandsprodukt stieg um reale 3,1 % und lag damit über dem EU-27-Durchschnitt (2,9 %). Die positive Wirtschaftsentwicklung führte zu einem starken Anstieg der Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben als der zentralen kommunalen Einnahmequelle (7,3 %). Dank guter Beschäftigungslage entwickelten sich auch die Kommunalsteuereinnahmen sehr dynamisch (6,3 %).

Neben der Einnahmensteigerung verzeichneten die Gemeinden aber auch ein stetiges Wachstum ihrer Ausgaben. Die Gesamtausgaben stiegen um 5,6 %. Der ausgabenintensivste Bereich sind die Dienstleistungen (Wasser, Kanal, Müll und dergleichen), auf die 32 % der

Gesamtausgaben entfallen. Bereiche mit besonders hohen Ausgabensteigerungen sind soziale Wohlfahrt (Grundsicherung, Rehabilitation, Pflegegeld, Jugendwohlfahrt und dergleichen, 7,4 %) und Gesundheit (Krankenanstalten, Gemeindegemeinschaftsdienst und dergleichen, 4,5 %). Auf soziale Wohlfahrt entfallen 9 %, auf Gesundheit 6 % der Gesamtausgaben. Von besonderer und wachsender Bedeutung sind auch die Ausgaben für Unterricht, Erziehung, Sport (Kindergärten, Schulen, Kinderbetreuung und dergleichen), auf die 14 % der Gesamtausgaben entfallen.

Die Finanzschulden der Gemeinden blieben beinahe konstant (+ 0,7 %). Die Finanzschulden entfallen zu einem großen Teil auf Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit (Abschnitte 85–89 der VRV, wie Wasser, Kanal, Müll und dergleichen). Im Jahr 2007 sind die Finanzierungskosten (Zinsen!) stark gestiegen (+ 25,5 %).

Die Gemeinden waren auch 2007 größter öffentlicher Investor. Die Gemeinden ohne Wien investierten 1.959 Mio. Euro (36,4 %). Von den Investitionen entfielen auf den Bund 1.899 Mio. Euro (35,3 %), auf die Länder ohne Wien 1.098 Mio. Euro (20,4 %), auf die Gemeinden mit Wien 2.211 Mio. Euro (41 %) und auf die Sozialversicherungen 180 Mio. Euro (3,3 %).

Einige Schlüsselzahlen aus dem Gemeindefinanzbericht			
	2006	2007	Veränderung
	in Mio €	in Mio €	gegen 2006:
Gesamteinnahmen	15.260	16.141	5,8%
Gemeindeabgaben	2.495	2.626	5,2%
davon Kommunalsteuer	1.539	1.636	6,3%
Ertragsanteile	4.341	4.658	7,3%
Benützungsgebühren	1.415	1.477	4,4%
Gesamtausgaben	15.229	16.084	5,6%
davon Dienstleistungen	5.001	5.199	4,0%
davon Unterricht, Erziehung, Sport	2.110	2.192	3,9%
davon soziale Wohlfahrt	1.401	1.505	7,4%
davon Gesundheit	992	1.037	4,5%
Finanzschulden	10.981	11.052	0,7%
davon Finanzschulden A85-89	7.823	7.845	0,3%
Zinsausgaben	308	386	25,5%

Diese Tendenzen haben sich auch im Jahr 2008 fortgesetzt. Die wichtigsten Einnahmen der Gemeinden, wie die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben und die Kommunalsteuer, wiesen starke Steigerungen auf, auch die wichtigsten Ausgaben stiegen ungebrochen weiter.

Im Jahr 2009 wird es – bedingt durch die Entwicklung der Finanzkrise zu einer weltweiten Wirtschaftskrise – zu Einbrüchen bei den Einnahmen, insbesondere bei den Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben und der Kommunalsteuer, kommen. Die Ausgaben für Schulen und Kindergärten, soziale Wohlfahrt und Gesundheit werden weiterhin stark steigen. Dazu werden mit der Erhaltung und Sanierung von öffentlichen Verkehrsflächen alte und mit der thermisch-energetischen Sanierung an Kommunalgebäuden neue kostenintensive Aufgaben die Gemeinden belasten.

#### Bericht über die Finanzlage der Gemeinden Tirols

Im Oktober 2008 ist der Bericht über die Finanzlage der Gemeinden Tirols erschienen. Er wurde vom Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Gemeindeangelegenheiten, Sachbearbeiter Klemens Hofer, herausgegeben. Der Bericht analysiert die Rechnungsabschlüsse 2007 der Gemeinden Tirols. Der Bericht ist den Gemeinden bereits zugegangen.

Einige besonders wichtige Überlegungen sollen nochmals in Erinnerung gerufen werden.

Die Tiroler Gemeinden haben nach § 89 Abs. 4 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 ihre **ordentlichen Einnahmen und Ausgaben** getrennt nach regelmäßig wiederkehrenden (fortdauernden) und nach Art und Höhe zeitlich vereinzelt (einmaligen) Leistungen auszuweisen. Im Voranschlag und im Rechnungsabschluss werden daher die Einnahmen und Ausgaben nicht nur nach den zehn Hauptgruppen der Ansätze (Gliederung der Ansätze nach den Gruppen 0–9) und dem **Voranschlags-/Rechnungsquerschnitt nach der VRV 1997 (Anlage 5b)**, sondern auch getrennt nach fortdauernden auf der einen Seite und einmaligen und außerordentlichen auf der anderen Seite ausgewiesen (**Querschnitt nach der TGO 2001**).

Die Differenz zwischen den fortdauernden Einnahmen und den fortdauernden Ausgaben – ohne Berücksichtigung der Ausgaben für den laufenden Schuldendienst – ergibt den **Bruttoüberschuss der fortdauernden (laufenden) Gebarung**. Dieser Bruttoüberschuss stellt in etwa jene finanziellen Mittel dar, die den Gemeinden – ohne Berücksichtigung der einmaligen und außerordentlichen Einnahmen, die naturgemäß von Jahr zu Jahr größeren Schwankungen unterworfen sind und daher außer Betracht bleiben müssen – zur **Finanzierung von Investitionen oder sonstigen einmaligen**

**Ausgaben und zur Aufbringung des Schuldendienstes** für die aufgenommenen Darlehen zur Verfügung stehen. Der Bruttoüberschuss stellt somit eine wichtige ökonomische Kennziffer für die Beurteilung der Finanzsituation einer Gemeinde dar. Je höher, desto besser die Finanzlage, desto mehr finanziellen Spielraum hat die Gemeinde.

Der **Bruttoüberschuss** der laufenden Gebarung der **Gemeinden ohne Innsbruck** erhöhte sich von 201,9 Mio. Euro im Jahr 2006 auf 225,2 Mio. Euro im Jahr 2007 (+ 11,6 %).

Zur Beurteilung der **tatsächlichen Finanzlage** ist von Bedeutung, in welchem Ausmaß dieser Bruttoüberschuss (Saldo der fortdauernden Gebarung) durch Schuldendienstverpflichtungen (Zinsen und Tilgungen) belastet ist. Für die Beurteilung der Finanzlage wird der errechnete Bruttoüberschuss um einen **Sicherheitsfaktor von 20 %** vermindert (dieser soll etwaige Schwankungen bei den fortdauernden Einnahmen und Ausgaben ausgleichen).

Setzt man die Schuldendienstverpflichtungen in ein prozentuelles Verhältnis zum Bruttoüberschuss der fortdauernden Gebarung, so ergibt sich daraus der **Verschuldungsgrad**.

Beträgt der Schuldendienst 0 bis 20 % des Bruttoüberschusses, so spricht man von keiner oder einer geringen Verschuldung, beträgt er 21 bis 50 % des Bruttoüberschusses, so spricht man von einer mittleren Verschuldung, beträgt er 51 bis 80 % des Bruttoüberschusses, so spricht man von einer **starken Verschuldung**, beträgt er mehr als 80 % spricht man bereits von **Vollverschuldung (Überschuldung)**. Das bedeutet, dass die betreffende Gemeinde nur mehr einen geringen finanziellen Spielraum hat bzw. nicht mehr in der Lage ist, den Schuldendienst aus eigener Kraft zu leisten.

Der **laufende Schuldendienst** der Gemeinden ohne Innsbruck ist von 68,6 Mio. Euro im Jahr 2006 auf 73,3 Mio. Euro im Jahr 2007 gestiegen (+ 7,0 %). Die Ursachen für diese Steigerung sind insbesondere beim stark gestiegenen Zinsniveau zu suchen. Der **durchschnittliche Verschuldungsgrad** ist 2007 gegenüber dem Vorjahr mit 33 % gleich geblieben, da auch der Bruttoüberschuss eine steigende Tendenz aufgewiesen hat.

Von den im Jahr 2007 **aufsichtsbehördlich genehmigten Darlehen** in Höhe von 95,1 Mio. Euro entfielen 21,2 Mio. Euro, das entspricht 22,3 %, auf zinsgünstige Bankdarlehen und Darlehen des Wasserleitungsfonds (im Vorjahr 103,1 Mio. Euro bzw. 29,0 Mio. Euro).

Weiters wurden im Jahr 2007 **Haftungen** für Bankdarlehen in Höhe von 56,2 Mio. Euro (im Vorjahr 46,9 Mio. Euro) übernommen. Das Leasingvolumen betrug im Jahr 2007 9,3 Mio. Euro (im Vorjahr 10,2 Mio. Euro).

Die aufsichtsbehördlich genehmigten Darlehen haben sich gegenüber dem Jahr 2006 um 7,8 % verringert, die genehmigten Haftungen jedoch sind um rund 20,0 % gestiegen. Das Leasingvolumen ist gegenüber dem Vorjahr um 8,9 % gesunken.

Von den 278 Gemeinden Tirols ohne Innsbruck sind 56 (20 %) nicht bzw. nur gering, 139 (50 %) mittelmäßig, 64 (23 %) stark und 19 (7 %) als voll verschuldet bzw. überschuldet anzusehen. Zwei Gemeinden sind schuldenfrei.

Der Vorjahresvergleich zeigt, dass sich die Zahl der nicht oder gering verschuldeten Gemeinden von 54 auf 56 und jene mit mittlerer Verschuldung von 134 auf 139 **erhöht** hat. Die Zahl der stark verschuldeten Gemeinden ist von 67 auf 64 **zurückgegangen**, jene der voll verschuldeten Gemeinden von 23 auf 19.

Der **absolute Schuldenstand zum 31. Dezember 2007** der Tiroler Gemeinden wird in der folgenden Tabelle der **Bedeckung des Schuldendienstes** dargestellt:

Finanzschulden 2007 nach Bedeckung des Schuldendienstes						
	Schuldenstand 1.1.2007	Kategorie 1	Kategorie 2	Kategorie 3	Kategorie 4	Schuldenstand 31.12.2007
Summe Bezirke	772.422.161	210.494.455	548.913.852	7.287.741	2.658.379	769.354.428
Ibk-Stadt	21.430.400	4.443.947	10.667.861	0	3.672.497	18.784.305
Summe	793.852.561	214.938.402	559.581.714	7.287.741	6.330.876	788.138.733

Kategorie 1 = Schulden, deren Schuldendienst **mehr als zur Hälfte aus allgemeinen Deckungsmitteln** getragen wird (z.B. für den Schulbereich etc.)

Kategorie 2 = Schulden für Einrichtungen der Gebietskörperschaft, bei denen jährlich **ordentliche Einnahmen in der Höhe von mindestens 50 % der ordentlichen Ausgaben** erzielt werden (z.B. für Wasser und Kanal, wo Gebühreneinnahmen erzielt werden)

Kategorie 3 = Schulden, die für andere Gebietskörperschaften aufgenommen worden sind und deren Schuldendienst mindestens zur Hälfte erstattet wird

Kategorie 4 = Schulden, die für andere Rechtsträger aufgenommen worden sind und deren Schuldendienst mindestens zur Hälfte der Gemeinde erstattet wird

Der Schuldenstand der Gemeinden ohne Innsbruck ist 2007 um 3,1 Mio. Euro gesunken. 71,3 % des Schuldenstandes entfallen auf Schulden der Kategorie 2. Der

Schuldenstand der Landeshauptstadt **Innsbruck** hat sich gegenüber dem Vorjahr um rund 2,6 Mio. Euro (– 12,3 %) verringert.

Folgende Tabelle zeigt die **Entwicklung des Schuldenstandes** der Tiroler Gemeinden in den letzten Jahren:

Schuldenstand der Tiroler Gemeinden – Jahresvergleich 2002 bis 2007						
Schuldenstand zum	31.12.2002	31.12.2003	31. 12. 2004	31.12.2005	31.12.2006	31.12.2007
Summe Bezirke	701.989.514	718.085.574	739.127.679	754.504.416	772.422.161	769.354.428
Ibk-Stadt	33.946.992	32.199.479	28.649.911	24.982.067	21.430.400	18.784.305
Summe	735.814.473	750.285.053	767.777.590	779.486.483	793.852.561	788.138.733

Im Jahr 2008 haben sich die für 2007 festgestellten erfreulichen Tendenzen fortgesetzt.

Im Jahr 2009 hingegen ist bei stagnierenden, in vielen Gemeinden sogar sinkenden Einnahmen und anhaltend steigenden Ausgaben ein Druck in Richtung höherer Verschuldung zu erwarten.

### Schlussfolgerungen

Die düsteren wirtschaftlichen Aussichten im Jahr 2009 sind Anlass, die Ausführungen zu Finanzlage und Verschuldungsgrad der Gemeinden immer wieder in Erinnerung zu rufen.

Angesichts stagnierender, in vielen Gemeinden sogar sinkender Einnahmen und weiterhin steigender Ausgaben kommt einer vorsichtigen Budgetpolitik besondere Bedeutung zu. Insbesondere sind Finanzlage und Verschuldungsgrad der Gemeinde stets im Auge zu behalten.

Die Gemeinden werden daher eindringlich daran erinnert, den Voranschlag 2009 mit der Sorgfalt zu erstellen und zu vollziehen, die die Tiroler Gemeindeordnung 2001 von ihnen verlangt. Mit besonderer Sorgfalt sind die Bestimmungen über außerordentliche Vorhaben (§ 82), Rücklagen (§ 83 Abs. 1, 2 und 4), die Aufnahme von Krediten und Kontokorrentkrediten (§ 84) und die Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Haftungen (§ 86 in Verbindung mit § 85), die Verpfändung von Liegenschaften (§ 87), und den Gemeindehaushalt (§§ 88 bis 108) zu beachten. Die Einhaltung dieser Bestimmungen ist im Zuge der Haushaltskon-

trolle regelmäßig zu überwachen (§§ 110 bis 112 in Verbindung mit § 109 über die Kassenprüfung und die Vorprüfung des Rechnungsabschlusses durch den Überprüfungsausschuss).

In die Erfassung des Schuldendienstes bei der Darstellung der Finanzlage sind alle Verpflichtungen aufzunehmen, für die die Gemeinde nach zivil- oder unternehmensrechtlichen Regeln gerade zu stehen hat. Zu erfassen ist nicht nur der Schuldendienst für Darlehen und Kredite der Gemeinde. Zu erfassen sind vielmehr auch alle jene Fälle, in denen die Gemeinde anstelle eines von ihr im Rechtssinne verschiedenen Schuldners oder neben einem von ihr im Rechtssinne verschiedenen Schuldner vom Gläubiger in Anspruch genommen werden kann (Bürgschaften und sonstige Haftungen). Gerade in den Fällen der Auslagerung kommunaler Tätigkeiten in Gesellschaften des Aktienrechts, des Rechts der Gesellschaften mit beschränkter Haftung und des Unternehmensrechts (Kommanditgesellschaften) mit entsprechender Beteiligung der Gemeinde ist besondere Vorsicht geboten. Damit keine „Blasen“ entstehen können, die irgendwann schmerzhaft „platzen“, wird sich eine Gemeinde, um innerhalb eines Verschuldungsgrades bis höchstens 80 % selbst noch Darlehen aufnehmen oder Kreditverträge abschließen zu können, von Bürgschaften und sonstigen Haftungen vorher zu lösen haben.

Schließlich wird mehr denn je von Bedeutung sein, Augenmaß zu wahren und bei der Verwirklichung der Wünsche und Projekte der Gemeinde stets einen Schritt nach dem anderen zu setzen.

## 2.

### Vergaberecht: Auftraggeberbegriff, Abgrenzung des Sektorenbereiches und Vergaberegime bei Tätigkeiten in unterschiedlichen Bereichen

1. Der Europäische Gerichtshof hat am 10. April 2008 das Urteil in der Rechtssache C-393/06 erlassen. Dieser Rechtssache liegt ein Vorabentscheidungsersuchen des Vergabekontrollamtes Wien zugrunde, nach dem der EuGH zu klären hatte, ob die Vorschriften der RL 2004/17/EG („Sektoren-RL“) oder der RL 2004/18/EG („Vergabe-RL“) zur Anwendung gelangen.
2. Die Fernwärme Wien GmbH wurde am 22. Jänner 1969 gegründet, um Wohnungen, öffentliche Einrichtungen, Büros und Unternehmen im Bereich der Stadt Wien mit Fernwärme zu versorgen. Dazu nutzt sie Energie aus der Abfallentsorgung anstelle von Energie aus nicht erneuerbaren Energiequellen. Sie besitzt Rechtspersönlichkeit und steht über eine Holdingkonstruktion (Wiener Stadtwerke Holding AG) zu 100 % im Eigentum der Stadt Wien, die die Geschäftsführer der Gesellschaft und die Mitglieder des Aufsichtsrats bestellt, abberuft und entlastet. Darüber hinaus ist die Stadt Wien über das Kontrollamt berechtigt, die wirtschaftliche und finanzielle Gebarung des Unternehmens zu prüfen. Neben der Versorgung mit Fernwärme befasst sich die Fernwärme Wien GmbH auch im Wettbewerb mit anderen Unternehmen mit der Generalplanung von Kälteanlagen für größere Immobilienprojekte.
3. Der dem Ausgangsverfahren zugrunde liegende Sachverhalt war dergestalt, dass die Fernwärme Wien GmbH am 1. März 2006 die Errichtung einer Kälteanlage für das Projekt eines Büro- oder Geschäftszentrums in Wien ausschrieb und in der Ausschreibung festhielt, dass das österreichische Vergaberecht auf den gegenständlichen Vorgang keine Anwendung finde. Auch die Ing. Aigner GmbH beteiligte sich an diesem Verfahren mit einem Angebot, welches jedoch auf Grund von Negativreferenzen nicht weiter verhandelt wurde. Diese Entscheidung focht die Ing. Aigner GmbH beim VKS Wien an.
4. Mit der **ersten Frage** hatte der EuGH zu klären, ob ein Auftraggeber, der eine Tätigkeit im Sinne der Art. 3 bis 7 der RL 2004/17/EG („Sektorentätigkeit“) ausübt, das Vergabeverfahren nach der RL 2004/17/EG auch im Zusammenhang mit Tätigkeiten anwenden muss, die er neben seiner Sektorentätigkeit in anderen Bereichen unter Wettbewerbsbedingungen ausübt. Dazu hielt der Gerichtshof fest, dass die RL 2004/17/EG nach ihrem Art. 20 Abs. 1 nur eingeschränkte, auf bestimmte Tätigkeiten (Art. 3 bis 7 der RL 2004/17/EG) begrenzte Geltung hat und daher eine *„enge Auslegung der Bestimmungen der RL 2004/17/EG erforderlich“* ist (Rz 27); hingegen hat die RL 2004/18/EG allgemeine Geltung und umfasst nahezu alle Bereiche des wirtschaftlichen Lebens, soweit es sich nicht um Sektorentätigkeiten handelt. Folglich kam der EuGH zum Schluss, dass im Rahmen der RL 2004/17/EG die so genannte „Infektionstheorie“ (vgl. dazu Rs C-44/96, *Mannesmann*, Slg. 1998, I-73) nicht angewendet werden kann (Rz 30) und solche Aufträge in den Anwendungsbebereich der RL 2004/17/EG fallen, die ein Sektorenauftraggeber *„im Zusammenhang mit und zum Zweck der Durchführung von Sektorentätigkeiten“* vergibt (Rz 31).
5. Mit der **zweiten Frage** hatte der EuGH zu klären, ob eine Einrichtung wie die Fernwärme Wien GmbH als Einrichtung des öffentlichen Rechts im Sinne der RL 2004/17/EG oder der RL 2004/18/EG zu qualifizieren ist. Der Begriff „Einrichtung des öffentlichen Rechts“ wird in Art. 2 Abs. 1 lit. a der RL 2004/17/EG und in Art. 1 Abs. 9 der RL 2004/18/EG in gleicher Weise definiert. Der Gerichtshof hatte im Detail zu prüfen, ob die Fernwärme Wien GmbH zu dem besonderen Zweck gegründet wurde, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen. Das Vorliegen von **im Allgemeininteresse liegender Aufgaben** bejahte der EuGH auf Grund der Tatsache, dass die Fernwärme Wien GmbH *„zu dem besonderen Zweck gegründet wurde, Wohnungen, öffentliche Gebäude, Unternehmen und Büros im Bereich der Stadt Wien durch Nutzung von Energie aus der Abfallverbrennung mit Wärme [mittels eines umweltfreundlichen Verfahrens] zu versorgen“* (Rz 39), und dass die Erzielung von Gewinnen nicht vorrangiger Hauptzweck bei der Gründung der Fernwärme Wien GmbH war (Rz 42). Ob diese im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben auch nicht gewerblicher Art sind, ist danach zu beurteilen, ob die fragliche Einrichtung ihre Tätigkeit unter Wettbe-



werbsbedingungen ausübt. Dazu ist der **Referenzmarkt** zu betrachten, für den die in Rede stehende Einrichtung des öffentlichen Rechts **gegründet** wurde (Rz 43; **nicht** hingegen in dem sie ihre Tätigkeit **entfaltet**), in concreto daher der Sektor der Versorgung mit Fernwärme durch Nutzung von Energie aus Abfallverbrennung (Rz 43; der Gerichtshof lehnte damit eine Bezugnahme auf den Markt für Raumwärme, der auch andere Energieträger wie Gas, Öl, Kohle etc. umfasst, ab; vgl. dazu hingegen den Wortlaut der Vorlagefrage 2).

In weiterer Folge untersucht der GH, ob ein „entwickelter Wettbewerb“ im Sinne der Judikate C-360/96, *BFI Holding*, Rz 49, bzw. C-223/99, *Agorá* und *Excelsior*, Rz 38, vorliegt: Da die Fernwärme Wien GmbH in diesem Sektor quasi ein Monopol innehat – die beiden anderen auf diesem Gebiet tätigen Gesellschaften sind sehr klein und stellen daher keine echte Konkurrenz dar – der Fernwärmesektor über „*beträchtliche Autonomie*“ verfügt (eingeschränkte Substitutionsmöglichkeiten, weil sich das Fernwärmesystem – auch unter Zugrundelegung der Umwelterwägungen – nur schlecht durch andere Energieformen ersetzen ließe), und nach Auffassung des EuGH „*in Anbetracht des Drucks der öffentlichen Meinung [die Stadt Wien] ... die Abschaffung dieses Systems selbst dann nicht zulassen [würde], wenn es mit Verlusten arbeiten sollte*“, kann ein „entwickelter Wettbewerb“ im Sinne der erwähnten Judikate „*keineswegs*“ vorliegen (Rz 44 bis 46). Daher könnte die Fernwärme Wien GmbH bei der Vergabe von Aufträgen von anderen als wirtschaftlichen Erwägungen geleitet werden. Aus diesem Grund antwortete der EuGH konsequenter Weise, dass eine Einrichtung wie die Fernwärme Wien GmbH als Einrichtung des öffentlichen Rechts sowohl im Sinne von Art. 2 Abs. 1 lit. a UAbs. 2 der RL 2004/17/EG als auch von Art. 1 Abs. 9 UAbs. 2 der RL 2004/18/EG zu qualifizieren sei.

6. Mit der **dritten Frage** hatte der EuGH darüber zu befinden, ob alle Aufträge, die von einer Einrichtung des öffentlichen Rechts vergeben werden, den Bestimmungen der einen oder anderen Richtlinie zu unterwerfen sind, obwohl aufgrund wirksamer Vorkehrungen eine klare Trennung zwischen einerseits jenen Tätigkeiten möglich ist, die diese Einrichtung ausübt, um ihrem Auftrag zur Erfüllung im Allgemeininteresse liegender Aufgaben nachzukommen, und andererseits den von ihr unter Wettbewerbsbedingun-

gen ausgeübten Tätigkeiten, wodurch eine Querfinanzierung dieser beiden Arten von Tätigkeiten ausgeschlossen werden soll.

Zur Beantwortung verweist der Gerichtshof auf seine Rechtssprechung in der Rs C-44/96, *Mannesmann*, Rz 35, wo er zu dem Schluss gelangt ist, dass alle Aufträge, die von einer Einrichtung mit der Eigenschaft eines öffentlichen Auftraggebers vergeben werden, unabhängig von ihrem Wesen den Bestimmungen der entsprechenden Vergabe-Richtlinie zu unterwerfen sind. Dies hat der Gerichtshof für öffentliche Dienstleistungsaufträge (Rs C-360/96, *BFI Holding*, Rz 55/56) und für öffentliche Lieferaufträge (Rs C-373/00, *Truley*, Rz 56) bestätigt, und diese Rechtssprechung ist auch auf die „neue“ RL 2004/18/EG anzuwenden (Rz 51). Ferner hat diese Feststellung „*auch für Einrichtungen mit einer Buchführung zu gelten, die auf eine klare interne Trennung zwischen den Tätigkeiten, die sie ausüben, um ihrem Auftrag nachzukommen, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen, und den von ihnen unter Wettbewerbsbedingungen ausgeübten Tätigkeiten abzielt*“ (Rz 52), weil seitens des EuGH ernsthaft bezweifelt wird, dass es tatsächlich möglich ist, eine solche Trennung zwischen den verschiedenen Tätigkeiten einer Einrichtung vorzunehmen (Rz 53). Denn die Einrichtung bildet eine einzige juristische Person, sie hat eine einheitliche Vermögens- und Eigentumsordnung und die Leitungs- und Verwaltungsentscheidungen werden einheitlich getroffen. Darüber hinaus bestünden nach Auffassung des GH weitere praktische Hindernisse im Zusammenhang mit der vorherigen oder nachträglichen Kontrolle der vollständigen Aufteilung der unterschiedlichen Tätigkeitsbereiche der betreffenden Einrichtung und der Zugehörigkeit der fraglichen Tätigkeit zu dem einen oder dem anderen Bereich. Daher folgt nach Ansicht des EuGH aus „*Gründen der Rechtssicherheit, der Transparenz und der Vorhersehbarkeit*“ (Rz 54), dass alle Aufträge dem gemeinschaftlichen Vergaberecht unterliegen. Bei Aufträgen, die von einer Einrichtung wie der Fernwärme Wien GmbH vergeben werden, fallen die Aufträge, die der Ausübung der Sektorentätigkeit dienen, unter die Richtlinie 2004/17/EG, hingegen fallen alle übrigen Aufträge unter die Verfahren der Richtlinie 2004/18/EG (Rz 57/58).

## 7. Schlussbemerkung

Zu beachten ist, dass Auftraggeber ausschließlich bei Vergabe eines Auftrags, der der Ausübung einer Sek-

## 3.

## Abgabenertragsanteile der Gemeinden 2008

Ertragsanteile an	Jänner-Dezember		Differenz	Änderung
	2007	2008		
<b>EINKOMMEN-U. VERMÖGENSTEUERN</b>	<b>in Euro</b>	<b>in Euro</b>	<b>in Euro</b>	<b>in %</b>
Veranlagter Einkommensteuer	33.201.832	35.955.264	2.753.432	8,29
Lohnsteuer	170.562.382	191.953.536	21.391.154	12,54
Kapitalertragsteuer I	10.904.191	13.996.168	3.091.977	28,36
Kapitalertragsteuer II (auf Zinsen)	7.549.487	8.042.017	492.530	6,52
Körperschaftsteuer	50.921.831	57.016.134	6.094.303	11,97
Erbschafts- und Schenkungssteuer	1.424.632	1.310.566	-114.066	-8,01
Bodenwertabgabe	571.660	590.181	18.521	3,24
<b>Summe Einkommen- und Vermögensteuern</b>	<b>275.136.016</b>	<b>308.863.867</b>	<b>33.727.852</b>	<b>12,26</b>
<b>SONSTIGEN STEUERN</b>				
Umsatzsteuer*	183.756.795	196.771.498	13.014.703	7,08
Abgabe von alkoholischen Getränken	2.052	1.255	-798	-38,87
Tabaksteuer	12.164.032	13.190.325	1.026.293	8,44
Biersteuer	1.794.427	1.870.340	75.913	4,23
Mineralölsteuer	33.097.085	37.032.196	3.935.110	11,89
Alkoholst., Branntweinaufschl. und Monopolausgl.	1.101.461	1.157.717	56.256	5,11
Weinsteuer	0	8	8	0,00
Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuer	13.439	11.322	-2.117	-15,75
Kapitalverkehrssteuern	1.122.863	950.823	-172.040	-15,32
Werbeabgabe	3.700.180	3.936.250	236.070	6,38
Energieabgabe	6.894.840	7.187.742	292.902	4,25
Normverbrauchsabgabe	4.271.053	4.510.007	238.954	5,59
Grunderwerbsteuer	63.023.420	67.737.102	4.713.683	7,48
Versicherungssteuer	9.239.697	9.505.343	265.647	2,88
Motorbezogene Versicherungssteuer	12.006.465	12.743.674	737.209	6,14
KFZ-Steuer	1.177.715	622.771	-554.944	-47,12
Konzessionsabgabe	1.914.980	1.982.224	67.243	3,51
<b>Summe sonstige Steuern</b>	<b>335.280.503</b>	<b>359.210.597</b>	<b>23.930.094</b>	<b>7,14</b>
<b>Verbleiben Ertragsanteile an Einkommen- u.Vermögenst. und sonstigen Steuern</b>	<b>610.416.519</b>	<b>668.074.464</b>	<b>57.657.945</b>	<b>9,45</b>
Kunstförderungsbeitrag	146.230	150.514	4.284	2,93
<b>Summe ohne Zwischenabrechnung</b>	<b>610.562.748</b>	<b>668.224.978</b>	<b>57.662.230</b>	<b>9,44</b>
Zwischenabrechnung**	3.626.113	10.084.047	6.457.934	178,10
<b>Summe ohne Stiftungseingangssteuer</b>	<b>614.188.861</b>	<b>678.309.025</b>	<b>64.120.164</b>	<b>10,44</b>
*davon Getränkesteuerausgleich	52.282.614	54.466.745	2.184.131	4,18
**davon Getränkesteuerausgleich	-211.613	374.272	585.885	276,87
<b>Summe</b>	<b>52.071.001</b>	<b>54.841.017</b>	<b>2.770.016</b>	<b>5,32</b>
Stiftungseingangssteuer-neu ab Dez. 2008	0	23.241	23.241	100,00
<b>GESAMTSUMME</b>	<b>614.188.861</b>	<b>678.332.266</b>	<b>64.143.405</b>	<b>10,44</b>

torentätigkeit dient, in den Bereich der RL 2004/17/EG fallen. Die Reichweite der RL 2004/17/EG ist eng auszulegen, sodass nach den allgemeinen Regeln für die Auslegung von Ausnahmebestimmungen ein unmittelbarer Zusammenhang des konkreten Auftrages mit einer Sektorentätigkeit vorliegen muss, damit dieser Auftrag als „Sektorauftrag“ qualifiziert werden kann. Eine „Infektion“ – wie im klassischen

Bereich nach der RL 2004/18/EG – kommt im Sektorenbereich ausdrücklich **nicht** in Betracht. Daraus folgt, dass Auftraggeber, die gleichzeitig Sektorauftraggeber und klassische Auftraggeber sind, geeignete Maßnahmen zu treffen haben, damit die jeweiligen Vergaberegime zur Anwendung gelangen.

*Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst,  
Zahl C-393/06/003-V/7/2008 vom 23. Dezember 2008*

## VERBRAUCHERPREISINDEX FÜR NOVEMBER 2008 (vorläufiges Ergebnis)

	Oktober 2008 (endgültig)	November 2008 (vorläufig)		Oktober 2008 (endgültig)	November 2008 (vorläufig)
<b>Index der Verbraucherpreise 2005</b>			<b>Index der Verbraucherpreise 66</b>		
Basis: Durchschnitt 2005 = 100	107,6	107,3	Basis: Durchschnitt 1966 = 100	446,8	445,5
<b>Index der Verbraucherpreise 2000</b>			<b>Index der Verbraucherpreise I</b>		
Basis: Durchschnitt 2000 = 100	119,0	118,7	Basis: Durchschnitt 1958 = 100	569,2	567,6
<b>Index der Verbraucherpreise 96</b>			<b>Index der Verbraucherpreise II</b>		
Basis: Durchschnitt 1996 = 100	125,2	124,9	Basis: Durchschnitt 1958 = 100	571,0	569,4
<b>Index der Verbraucherpreise 86</b>			Der Index der Verbraucherpreise 2005 (Basis: Durchschnitt 2005 = 100) für den Kalendermonat November 2008 beträgt 107,3 (vorläufige Zahl) und ist somit gegenüber dem Stand für Oktober 2008 um 0,3 % rückläufig (Oktober 2008 gegenüber September 2008: -0,1 %). Gegenüber November 2007 ergibt sich eine Steigerung um 2,3 % (Oktober 2008/2007: + 3,1 %).		
Basis: Durchschnitt 1986 = 100	163,8	163,3			
<b>Index der Verbraucherpreise 76</b>					
Basis: Durchschnitt 1976 = 100	254,6	253,9			

**Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**

**MEDIENINHABER (VERLEGER):**  
Amt der Tiroler Landesregierung,  
Abteilung Gemeindeangelegenheiten,  
6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-2370

*Für den Inhalt verantwortlich:* Dr. Helmut Praxmarer

*Offenlegung gemäß § 5 Mediengesetz:* Medieninhaber Land Tirol

*Erklärung über die grundlegende Richtung:* Information der Gemeinden

*Druck:* Eigendruck